



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38700
Telefax: (+43 1) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-241/002/13411/2025/VOR-17
Dr. A. B.

Wien, 10.08.2026

Geschäftsabteilung: VGW-M

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Fegerl über die Beschwerde der Frau Dr. A. B., vertreten durch den Erwachsenenvertreter, Herrn C. D., gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 50, Gruppe Wohnbeihilfe, vom 13.01.2025, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Wiener Wohnbeihilfegesetz (WrWbG), aus Anlass der Vorstellung (der Beschwerdeführerin) gegen das durch die Landesrechtspflegerin getroffene Erkenntnis vom 12.08.2025, GZ: VGW-241/002/RP12/3248/2025-2, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.05.2026 (Datum der mündlichen Verkündung des Erkenntnisses), zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

1.1. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, MA 50 - Wohnbeihilfe, vom 13.01.2025, Zl. ..., wurde der Antrag der Frau Dr. A. B. (im Folgenden: Beschwerdeführerin oder kurz: BF) vom 30.09.2024 auf Gewährung einer Wohnbeihilfe gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Wohnbeihilfegesetz (WrWbG), LGBl. Nr. 7/2024 i.d.g.F., abgewiesen. Begründend wurde darin zusammengefasst ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin und Herr D. eine Haushaltsgemeinschaft bilden, wobei das monatliche Haushaltseinkommen € 1.155,84 betrage und damit unter der Mindesthaushaltseinkommensgrenze von € 2.311,68 liege, weshalb der Antrag abzuweisen sei.

Dagegen richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 30.01.2025, in der die Beschwerdeführerin im Wesentlichen ausführte, dass die belangte Behörde fälschlicherweise davon ausgehe, dass ihr Ex-Mann und sie einen gemeinsamen Haushalt haben. § 2 Z 7 WrWbG lege fest, dass nur dann eine Haushaltsgemeinschaft bestehe, wenn mehrere in einer Wohnung lebende Personen eine vollständige oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung haben. Man habe keinerlei gemeinsame Wirtschaftsführung. Jeder habe sein eigenes Konto und einen eigenen Bereich im Kühlschrank, es werde getrennt eingekauft und man ersetze sich Ausgaben für Besorgungen im Krankheitsfall. Man habe auch keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten, außer wenn Kinder oder Enkelkinder auf Besuch kommen. Es handle sich um zwei getrennte Haushalte, die gemeinsamen Mietrechte habe man im Zuge der wirtschaftlichen Trennung 2001 an sie (BF) allein überschrieben. Sie sei daher getrennt von ihrem Ex-Mann zu betrachten und verfüge mit ihrer Pension mit Ausgleichszulage über das geforderte Mindesteinkommen und habe daher Anspruch auf Wohnbeihilfe.

Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt dem Verwaltungsgericht Wien vor.

Diese Beschwerde wurde mit Erkenntnis der zuständigen Rechtspflegerin vom 12.08.2025, Zl. VGW-241/002/RP12/3248/2025 abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ex-Mann jedenfalls als Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 2 Z 7 WrWbG zu qualifizieren seien.

Gegen dieses Erkenntnis der Rechtspflegerin vom 12.08.2025 erhob die Beschwerdeführerin am 04.09.2025 fristgerecht Vorstellung und beantragte eine mündliche Verhandlung. Sie bringt unter anderem vor, dass nicht ohne neues Ermittlungsverfahren davon ausgegangen werden könne, dass sie und ihr Ex-Mann einen gemeinsamen Haushalt bilden, obwohl sie explizit geänderte Verhältnisse gegenüber dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zur Zl. 242/004/12038/2024/VOR angeführt habe und auch keinen weiteren gemeinsamen Mindestsicherungsantrag als Bedarfsgemeinschaft bzw. Lebensgemeinschaft gestellt hätten. Die MA 50 dürfe nicht ohne weitere Überprüfung des tatsächlichen Sachverhaltes die Entscheidung der MA 40 bzw. das Erkenntnis des Verwaltungsgericht Wien zur Zl. VGW-242/004/12038/2024/VOR als Basis ihrer Entscheidung heranziehen, sondern müsse amtswegig den wahren Sachverhalt zu ermitteln versuchen. Schon im Beschluss des Verwaltungsgerichtes Wien vom 25.10.2019 (zu den GZ VGW-242/003/RP08/6313/2019-7 und GZ VGW-242/V/003/RP08/12340/2019) sei festgestellt worden, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ex-Mann lediglich im Sinn einer Wohngemeinschaft verbunden sind. Die MA 40 versuche aber immer wieder mit bürokratischen Tricks sie entgegen dem obzitierten verwaltungsgerichtlichen Beschluss als Bedarfsgemeinschaft zu behandeln. Auch das mögliche finanzielle Interesse der MA 50 an einer gleichgelagerten Wertung

dürfe nicht bestimmend sein, wenn es um die Ermittlung der materiellen Wahrheit gehe.

1.2. Das Verwaltungsgericht Wien führte am 12.05.2026 durch seinen zuständigen Richter eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der der Erwachsenenvertreter der Beschwerdeführerin sowie zwei Vertreter der belangten Behörde teilnahmen und in welcher der Ex-Ehegatte Mag. E. D. als Zeuge einvernommen wurde.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin gab zu Protokoll:

„Ich möchte weitere Beweismittel vorlegen, und zwar eine Beschwerde vom 28.02.2026 gegen einen Bescheid der MA 40, vom 04.02.2026, mit welchem der Mindestsicherungsantrag meines Vaters abgewiesen wurde. Weiters eine Wohnungsanmeldung für eine Gemeindewohnung für meinen Vater, das Formular für die Anspruchsberechtigung zur Mitversicherung bei der ÖGK, ein Schreiben meiner Mutter (Beschwerdeführerin) an den damaligen Wohnbaustadtrat und an die Wohnungskommission sowie die außerordentliche Revision, die mein Vater mit dem bestellten Verfahrenshelfer gegen das Erkenntnis des VGW vom 16.07.2025 GZ: VGW-242/027/6594/2025/VOR-4 eingebracht hat.

Das Unterlagenkonvolut wird verlesen und zum Akt genommen.

Ich möchte noch ergänzen, dass meine Mutter sich 2013 von meinem Vater scheiden lassen wollte. Mein Vater hat bis 2012 sein Vermögen ausgegeben, also quasi aus seiner Tasche gelebt und war stets überzeugt, dass er als ehemaliger Offizier der königlichen Streitkräfte in absehbarer Zeit wieder zurück in den Iran gehen könne. Er hatte einen Teil seines Vermögens in den USA geparkt und nachdem meine Eltern über Umwege 1983 nach Österreich gekommen sind, hat er sein Vermögen nicht investiert, sondern für unseren Lebensunterhalt verwendet. Mein Vater war in Österreich nie erwerbstätig, er hat sich nur vorübergehend finanziell an einem Geschäft beteiligt und dabei einen Teil seines Geldes verloren. 2013 hatte er endgültig sein Geld ausgegeben und begonnen, Mindestsicherung zu beantragen. Meine Eltern haben seit der Errichtung der Wohnung in der F.-gasse dort zusammen gewohnt.

Aktuell ist die Beschwerdeführerin in stationärer Behandlung in der Klinik G. wegen Demenz, Parkinson und Angstzuständen. Sie hat schon eine Förderung für einen Pflegeplatz bewilligt bekommen. Sie wird aber voraussichtlich nächste Woche nach Hause entlassen werden und wir müssen dann die Pflege organisieren, bis wir einen Heimplatz bekommen.

Es ist dann das Problem, wo mein Vater wohnen soll, weil er ja nicht mehr der Mieter ist und nicht zu mir in die Steiermark ziehen will, aber sich die Wohnung in Wien nicht leisten kann.

Mein Vater hat seit 2013 von der Mindestsicherung gelebt bzw. hat ihm meine Lebensgefährtin Geld geborgt, wenn er keine Mindestsicherung bekommen hat. Die Beschwerdeführerin bezieht eine Ausgleichszulagenpension. Sie hat

als Apothekenhilfskraft und später als Heimhilfe für die Caritas gearbeitet bis zur Pension. Sie hatte im Iran Pharmazie studiert, konnte sich das Studium in Österreich aber nicht nostrifizieren lassen.

Beide haben einen Behindertenausweis. Mein Vater ist schwerhörig; meine Mutter ist stark inkontinent und hatte drei Schlaganfälle. Sie hat auch Schwierigkeiten mit dem Sprechen und mit der Wortfindung. Meine Mutter (Beschwerdeführerin) hat seit Jahren eine Heimhilfe von der Caritas, die zwischen zwei Mal wöchentlich und zuletzt schon täglich in die Wohnung gekommen ist. Mein Bruder wohnt einen Stock höher und seine Frau hat immer wieder nach meinen Eltern geschaut. Mein Vater hat eigentlich keine Hilfe gebraucht. Er braucht jetzt eigentlich Hilfe zum Waschen und stürzt auch immer wieder. Meine Mutter hat gewaschen und geputzt für sich. Mein Vater, der sehr heikel ist, hat auch für sich gewaschen und geputzt. Das macht er jetzt noch immer.

Die Wohnungskosten waren rund € 200 *[richtig: € 740]*. Mein Vater hat 200 dazu bezahlt und zwar von seiner Mindestsicherung. Der Gesundheitszustand meiner Mutter hat sich erst in den letzten 10 Monaten so massiv verschlechtert. Die Haushaltskosten für Energie, Fernsehen, Telekommunikation, Versicherungen etc. bezahlt meine Mutter. Mein Vater lebt, isst und schläft in einem 13 m² Zimmer neben dem Eingangsbereich. Er hat mit der übrigen Wohnung eigentlich nichts zu tun. Meine Eltern haben jeweils getrennt ihre Einkäufe bezahlt. Jeder ist für sich einkaufen gegangen, bzw. hat zum Teil die Heimhilfe die Einkäufe für meine Mutter erledigt.“

Die Vertreter der belangten Behörde gaben zu Protokoll:

„Seitens der Behörde wird nach wie vor davon ausgegangen, dass es sich um eine Haushaltsgemeinschaft, also um eine zumindest teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung der Beschwerdeführerin mit ihrem Ex-Mann gehandelt hat. Nicht zuletzt wurden zumindest Küche, Bad und WC in der Wohnung gemeinsam genutzt.“

Der Zeuge und Ex-Ehegatte Mag. E. D. sagte unter Beiziehung einer Dolmetscherin Folgendes aus:

„Ich möchte nicht aussagen. Ich habe schon viel darüber geredet. Ich habe alles mehrmals erwähnt, was soll ich denn noch dazu sagen. Ich bin müde davon. Ich vergesse manches Mal alles und bin sehr alt und fast taub. Ich bin von meiner Frau seit 2013 geschieden. Wir hatten aber kein Geld andere Wohnungen zu finden.

Wir sind separat. Ich habe versucht eine Wohnung zu finden, habe aber leider mein Geld verloren. Ich brauche die Mindestsicherung, ich bekomme nur die Hälfte davon.“

1.3. Das gegenständliche Erkenntnis wurde in der Verhandlung vom 12.05.2026 mündlich verkündet. Der Vertreter der Beschwerdeführerin hat fristgerecht einen Antrag auf ungekürzte Ausfertigung gestellt.

2.0. Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

2.1. Die Beschwerdeführerin stellte am 30.09.2024 einen Antrag auf Wohnbeihilfe.

Sie ist österreichische Staatsbürgerin und bewohnt gemeinsam mit ihrem Ex-Mann, Herrn E. D., eine 100,75 m² große Genossenschaftswohnung in Wien, F.-gasse. Die Bruttomiete betrug bei Antragstellung € 740,71 im Monat.

Die Beschwerdeführerin bezog im Monat der Antragstellung (September 2024) eine Alterspension in Höhe von € 1.155,84; Herr D. hatte laut Antragsangaben kein Einkommen. Herr D. entrichtet monatlich einen Pauschalbetrag von € 200 an die Beschwerdeführerin, welche die Miete sowie alle sonstigen wohnbezogenen Kosten (Strom/Heizung, Internet/Telekommunikation, Versicherungen etc.) bezahlt.

Beide leben seit 1989 in der gemeinsamen (zunächst ehelichen) Wohnung und haben die Wohnsituation auch nach der Scheidung im Jahr 2013 nicht verändert. Küche, Bad und WC in der Wohnung werden gemeinsam genutzt.

Herr E. D. ist seit 2013 einkommens- und vermögenslos und auf Mindestsicherung bzw. auf finanzielle Unterstützung seiner Familie angewiesen. Er ist als Haushaltsführer der Beschwerdeführerin bei dieser in der Krankenversicherung mitversichert.

Dieser festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der unbedenklichen Aktenlage (einschließlich der beim Verwaltungsgericht Wien anhängig gewesen Vorakten der BF und ihres Ex-Ehemannes) iVm den seitens der BF erstatteten Vorbringen und ist insoweit unbestritten.

2.2. Mit Beschluss des Verwaltungsgericht Wien vom 25.10.2019, ZI. VGW-242/003/RP08/6313/2019 und VGW-242/V/003/RP08/12340/2019 wurde ein Bescheid der MA 40 über die Zuerkennung von Leistungen der Wiener Mindestsicherung behoben und festgestellt, dass zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ex-Mann keine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft bestehe, sondern von einer Wohngemeinschaft auszugehen sei.

Im Zusammenhang mit einem weiteren Mindestsicherungsverfahren der MA 40 gab die Beschwerdeführerin am 22.02.2024 an:

„Auf die Frage, warum der Herr nicht in den letzten 10 Jahren aufgezogen [*gemeint wohl: ausgezogen*] ist: Für uns ist die Familie sehr wichtig, er ist Vater und Großvater, es war nicht notwendig, dass er auszieht und er will auch nicht ausziehen.

Es gibt gemeinsame Aktivitäten, wir essen gemeinsam. Manchmal kauft er etwas ein, manchmal ich. Die Einkäufe werden jedoch von beiden benutzt und konsumiert.

Wir haben uns nicht im Streit getrennt, wir pflegen uns im Bedarfsfall auch gegenseitig. Für uns ist das ganz normal.“

Mit Bescheid der MA 40 vom 27.02.2024, Zl. ..., wurde der Beschwerdeführerin und ihrem Ex-Ehegatten als Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum 17.10.2023 bis 30.09.2024 Mindestsicherung zuerkannt. Begründend wurden die gegenseitige Unterstützung sowie gemeinsame Aktivitäten mit der Familie angeführt.

Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien vom 22.10.2024 gab die Beschwerdeführerin auf Vorhalt der Aussage bei der Behörde vom 22.02.2024 folgendes an:

„das habe ich nicht so gesagt. Ich habe gesagt, das ich mit meinem ex-EG in einer Wohngemeinschaft lebe. Er macht seine Sachen und ich meine. Wenn ich Hilfe brauche, etwa ärztliche, ersuche ich ihn etwa den Notarzt zu rufen, wenn ich es selbst nicht mehr kann. [...]“

Das Verwaltungsgericht Wien hat mit am 22.10.2024 zur Zl. VGW-242/004/12038/2024/VOR mündlich verkündetem Erkenntnis festgestellt, dass die Beschwerdeführerin und ihr geschiedener Ehemann eine Bedarfsgemeinschaft [Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft] im Sinne des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) bilden. Gegen das Erkenntnis wurde kein Rechtsmittel erhoben.

2.3. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Wohnbeihilfegesetz – WrWbG idF LGBI. Nr. 7/2024 lauten auszugsweise wie folgt:

Wiener Wohnbeihilfegesetz - WrWbG

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

[...]

7. als Haushaltsgemeinschaft mehrere in einer Wohnung lebende Personen mit gänzlicher oder teilweiser gemeinsamer Wirtschaftsführung;

[...]

§ 4. (1) Wohnbeihilfe darf nur gewährt werden, wenn das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen den Betrag gemäß Abs. 2 und 3 (Mindesthaushaltseinkommen) erreicht oder übersteigt und den Betrag gemäß Abs. 4 (Höchsthaushaltseinkommen) nicht übersteigt.

(2) Das erforderliche Mindesthaushaltseinkommen beträgt

1. 100 vH des nach § 8 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz festgelegten Mindeststandards, wenn der Haushalt aus einer volljährigen Person besteht;
2. 140 vH des nach § 8 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz festgelegten Mindeststandards, wenn der Haushalt aus zwei volljährigen Personen, die miteinander in Ehe, eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben, besteht.

(3) Das erforderliche Mindesthaushaltseinkommen erhöht sich

1. für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kind oder Enkelkind um einen Betrag in Höhe von je 27 vH des nach § 8 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz festgelegten Mindeststandards;
2. für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Kind oder Enkelkind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um einen Betrag in Höhe von je 75 vH des nach § 8 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz festgelegten Mindeststandards;
3. für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person um einen Betrag in Höhe von je 100 vH des nach § 8 Abs. 2 Z 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz festgelegten Mindeststandards.

[...]

2.4. Gemäß § 4 Abs. 1 WrWbG darf Wohnbeihilfe nur gewährt werden, wenn das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen den Betrag gemäß Abs. 2 und 3 (Mindesthaushaltseinkommen) erreicht oder übersteigt.

Gemäß § 2 Z 7 WrWbG gelten als Haushaltsgemeinschaft mehrere in einer Wohnung lebende Personen mit gänzlicher oder teilweiser gemeinsamer Wirtschaftsführung.

Zur Wohn- bzw. Haushaltsgemeinschaft hat das Verwaltungsgericht Wien zuletzt in seinem Erkenntnis vom 09.05.2025, GZ: VGW-241/056/1656/2025/VOR-5, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Frage, ob zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht, ausgeführt, dass eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen dann anzunehmen ist, wenn beispielsweise der Untermieter eines Zimmers in einem Wohnhaus auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind (wie etwa Küche, Badezimmer oder Waschmaschine), mitbenützt (vgl. zuletzt etwa den Beschluss des VwGH vom 31.01.2018, Zl. Ra 2017/10/0213 mit Hinweisen auf die Erkenntnisse Zl. 2012/10/0020 und Zl. 2016/10/0092). Von einer daraus resultierenden Kostenersparnis sei bei Wohngemeinschaften im Vergleich zu (getrennten) Haushalten von Alleinstehenden auszugehen.

Aus dem oben festgestellten (insoweit unstrittigen) Sachverhalt ergibt sich, dass Einrichtungen wie Küche, Badezimmer und WC oder Kühlschrank/Waschmaschine von beiden Bewohnern genutzt werden und dass der Ex-Ehemann der BF nur einen Pauschalbetrag für die Miete an die BF bezahlt. Es liegt insgesamt gesehen eine deutliche Kostenersparnis gegenüber zwei getrennten Haushalten vor und es ist – selbst unter Zugrundelegung der Sachverhaltsvorbringen der BF – von einer

Haushaltsgemeinschaft iSd WrWbG auszugehen. Ob die BF und ihr Ex-Mann darüber hinaus eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft (und damit Bedarfsgemeinschaft) iSd WMG [eheähnliches Zusammenleben mit gegenseitiger Unterstützung im materiellen wie ideellen Sinn - bei der Haushaltsführung, bei der Finanzierung und im ideellen Beistand oder bei der Freizeitgestaltung] ist im Zusammenhang mit der Frage des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft nach § 2 Z 7 WrWbG nicht zu entscheiden.

2.5. Die Beschwerdeführerin hat in einem Mindestsicherungsverfahren am 22.02.2024 angegeben, dass ein Auszug des Ex-Mannes aus der gemeinsamen Wohnung nicht notwendig war bzw. ist und er auch nicht ausziehen will. Sie hätten sich nicht im Streit getrennt. Außerdem wurde ausgeführt, dass es gemeinsame Aktivitäten wie gemeinsames Essen gibt und sie sich bei Bedarf auch gegenseitig pflegen. In wirtschaftlicher Hinsicht wurde angegeben, dass beide einkaufen würden und die Einkäufe von beiden konsumiert würden.

Im Erkenntnis VGW-242/004/12038/2024/VOR-22, vom 14.11.2024 hat das Verwaltungsgericht Wien nach einer Verhandlung am 22.10.2024, nach durchgeführtem Beweisverfahren, festgestellt, dass zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem geschiedenen Ehemann eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 WMG besteht.

Gegen diese Entscheidung wurde kein Rechtsmittel eingelegt und von der Beschwerdeführerin in weiterer Folge auch nicht konkret dargelegt, inwiefern sich die tatsächlichen Verhältnisse im Vergleich zu der hg. zur GZ: VGW-242/004/12038/2024/VOR festgestellten Lebens- und Bedarfsgemeinschaft iSd WMG geändert haben. Unbestritten bleibt die gemeinsame Finanzierung der Mietkosten, indem Herr D. nach wie vor monatlich € 200 an die Beschwerdeführerin zahlt. Er ist auch nach wie vor als Haushaltsführer der Beschwerdeführerin bei dieser in der Krankenversicherung mitversichert.

Aus alldem lässt sich ein in finanzieller Hinsicht durchaus gemeinschaftliches Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ex-Mann erkennen (das überwiegend dem einkommenslosen Ex-Mann zugutekommt), mögen sie sich auch in der gemeinsamen Wohnung aus dem Weg gehen.

Auch nach den Vorbringen des Vertreters der Beschwerdeführerin und der Aussage des Herrn E. D. in der gegenständlichen Beschwerdeverhandlung erscheint nach dem gewonnen, unmittelbaren persönlichen Eindruck die Darstellung einer gänzlich getrennten Haushalts- und Wirtschaftsführung der Beschwerdeführerin und des Herrn E. D., insbesondere im Hinblick auf die seit Jahrzehnten unveränderten gemeinsamen Wohnsituation mit gemeinsamer Finanzierung der Wohnkosten und gemeinsamer Nutzung von Küche, Bad und

WC, unplausibel bzw. konstruiert. Sie ist erkennbar dadurch motiviert, ein von der Beschwerdeführerin, ihrem Ex-Mann und deren Kindern erwünschtes Ergebnis zu erzielen, welches darin bestünde, dass der Ex-Mann als Alleinstehender volle Mindestsicherung erhält und die BF eine Wohnbeihilfe.

Die Qualifikation des Zusammenwohnens der BF mit ihrem Ex-Mann als getrennte Haushalte mehrerer in einer Wohnung lebender Personen (ohne zumindest teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung) ist aber im konkreten Fall auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts und auch unter Zugrundelegung der Sachverhaltsvorbringen der BF rechtlich nicht haltbar. Eine Wohngemeinschaft wie hier unter Mitbenützung - von für die Haushaltsführung notwendigen - Wohnungsteilen bzw. Einrichtungen wie Küche, Badezimmer, WC oder Waschmaschine reicht für das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft (mit teilweiser gemeinsamer Wirtschaftsführung) iSd § 2 Z 7 WrWbG aus.

Die Beschwerdeführerin und ihr Ex-Mann sind somit jedenfalls als Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 2 Z 7 WrWbG zu qualifizieren, da es sich um zwei Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt mit zumindest teilweiser gemeinsamer Wirtschaftsführung leben.

2.6. In weiterer Folge ist die Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft maßgeblich für die Berechnung des Mindesthaushaltseinkommens. Das Mindesthaushaltseinkommen wird von den Mindeststandards des WMG bestimmt und somit sind die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft entsprechend unter § 4 Abs. 2 Z 1 bis 2 und Abs. 3 Z 1 bis 3 WrWbG einzuordnen.

Das für die Wohnbeihilfe zu erreichende Mindesthaushaltseinkommen 2024 beträgt gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 3 WrWbG für zwei der Haushaltsgemeinschaft zugehörige (in Wohngemeinschaft lebende) volljährige Personen € 2.311,68.

Das monatliche Haushaltseinkommen besteht im vorliegenden Fall aus der Alterspension der Beschwerdeführerin in Höhe des Mindeststandards (für 2024) gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 WMG, also € 1.155,84. Weitere Einkommen sind nicht bekannt und wurden auch nachträglich nicht bekanntgegeben.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass das erforderliche Mindesthaushaltseinkommen auch bei Annahme einer Lebensgemeinschaft (der

BF und ihres Ex-Mannes), also unter Berücksichtigung der geringeren Mindeststandards von € 1.618,18 für zwei Personen in Lebensgemeinschaft gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 WrWbG, nicht erreicht wird.

Da das Einkommen der Haushaltsgemeinschaft somit das Mindesthaushaltseinkommen nicht erreicht, wurde der Wohnbeihilfeantrag zutreffend gemäß § 4 Abs. 1 WrWbG abgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist daher nicht als rechtswidrig zu erkennen, sodass die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen war.

Diese Entscheidung tritt an die Stelle des ebenfalls bereits abweisenden Erkenntnisses der Rechtspflegerin vom 12.08.2025.

3. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch liegen sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal lediglich Fragen der Haushaltsgemeinschaft und des Mindesthaushaltseinkommens zu beurteilen waren, die aus dem Gesetz und der höchstgerichtlichen Judikatur klar lösbar sind.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar

beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. Fegerl
(Richter)